



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 4 (S. 292-297)**  
Titel **Verordnung des Regierungsrathes vom  
23. April 1835 betreffend das Halten von Hunden.**  
Ordnungsnummer  
Datum 23.04.1835

[S. 292] Der Regierungsrath,

in Betracht der in medicinalpolizeylicher Hinsicht nothwendigen Aufsicht über das Halten von Hunden,

verordnet:

§. 1. Sämmtliche Eigenthümer von Hunden sind verpflichtet, dieselben alljährlich in der ersten Hälfte des Monats May bezeichnen zu lassen.

§. 2. Die Bezeichnung geschieht durch Thierärzte, welche hierzu von den Statthalterämtern mit Vorbehalt der Genehmigung des Gesundheitsrathes gewählt werden. In denjenigen Gemeinden, wo sich kein Thierarzt befindet, oder wo keiner das Geschäft der Bezeichnung übernehmen will, wird dasselbe einem in einer benachbarten Gemeinde wohnenden Thierarzte übertragen. Die Zeichenaustheiler sind verpflichtet, sich während der im §. 1 bestimm- // [S. 293] ten Zeit wenigstens Ein Mahl zum Behuf dieser Bezeichnung in diejenigen politischen Gemeinden hin zu begeben, wo sie nicht wohnhaft sind, und Zeit und Ort, wo dieses Geschäft vorgenommen werden soll, den Einwohnern derselben einige Tage vorher auf geeignete Weise anzuzeigen.

§. 3. Die Statthalterämter fordern vor der bezeichneten Zeit die Gemeindammänner auf, theils die Eigenthümer von Hunden auf geeignete Weise zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, dieselben zeichnen zu lassen, anzuhalten, theils ihrer Seits dem betreffenden Zeichenaustheiler ein Verzeichnis der in ihren Gemeinden sich befindenden Hunde zuzustellen.

§. 4. Zum Behufe der Bezeichnung läßt der Gesundheitsrath alljährlich neue Zeichen verfertigen, und zwar so, daß sie sich von den in den letztverflossenen drey Jahren ausgegebenen, in die Augen fallend, unterscheiden.

Diese Zeichen werden nummerirt, mit einem 2 und der Jahreszahl bezeichnet, den Statthalterämtern übersendet und von diesen unter die Zeichenaustheiler vertheilt.

§. 5. Die Zeichenaustheiler sollen ein genaues Verzeichniß der von ihnen bezeichneten Hunde führen, in welche sie die Nummer des Zeichens, eine Beschreibung des Hundes, nahmentlich in Bezug auf Race und Farbe, nebst dem Nahmen des Eigenthümers eintragen. Von diesem Verzeichnisse übergeben sie eine genaue Abschrift, mit allfällig nöthigen // [S. 294] Bemerkungen, dem Gemeindammann, der dasselbe controllirt und dem Statthalteramte übersendet.

§. 6. Für die Bezeichnung und Einschreibung bezahlen die Eigenthümer von neu zu bezeichnenden Hunden 4 Batzen, von schon bezeichneten Hunden 2 Batzen und überdieß für das Zeichen 1 Batzen. Der letztere Batzen soll durch die Statthalterämter an die Sanitäts-Polizey-Casse abgegeben und zugleich mit den eingezogenen alten



Zeichen und einem Doppel des Verzeichnisses der Hunde bis Ende Brachmonaths an den Gesundheitsrath eingesandt werden.

§. 7. Die Eigenthümer sollen das erhaltene Zeichen an das Halsband ihrer Hunde oder auf andere Weise an deren Hals befestigen.

§. 8. Wer in der Zwischenzeit der jährlichen Bezeichnung durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise Eigenthümer eines Hundes wird, ist gehalten, ihn vor Abfluß von 4 Wochen auf seinen Nahmen einschreiben und, wofern er nicht bereits mit einem Zeichen versehen ist, auch bezeichnen zu lassen, wofür die im §. 6 genannten Gebühren ebenfalls zu bezahlen sind.

§. 9. Zunge Hunde sollen eingeschrieben und bezeichnet werden, so bald sie ein halbes Jahr alt sind. Vor ihrer Bezeichnung darf der Eigenthümer sie nicht frey auf der Straße herumlaufen lassen.

§. 10. Die Zeichenaustheiler sind verpflichtet, für diejenigen Hunde, welche nach ihrer Ueberzeugung wegen Alter oder wegen besonderer Krankheitsumstände größere Geneigtheit zur Wuthkrank- // [S. 295] heit besitzen, kein Zeichen abzugeben und dieselben in ihren Verzeichnissen den Gemeindammännern als solche zu verzeigen, welche abgethan werden sollen. Letztere haben dafür zu sorgen, daß dieser Anweisung Genüge geleistet werde.

Weigert sich der Eigenthümer, den betreffenden Hund abzuthun, so muß er ihn auf seine Kosten von einem amtlichen Thierarzte untersuchen und sich von diesem eine Erklärung zu Handen des Gemeindammannes geben lassen, ob das Abthun angemessen sey oder nicht.

§. 11. Die Polizeybehörden sind verpflichtet, herumlaufende unbezeichnete Hunde durch ihre Untergebenen auffangen und dem Zeichenaustheiler zuführen zu lassen, unter dessen Aufsicht sie während der nächsten drey Tage bleiben, wenn deren Eigenthümer nicht früher bekannt werden. Der Eigenthümer eines solchen Hundes hat, allfälligiger Bestrafung unvorgegriffen, dem Zeichenaustheiler ein Futtergeld von 5 Btzn. pr. Tag zu bezahlen. Bleibt derselbe unbekannt, so soll der Hund nach Verfluß von 3 Tagen, auf Anordnung des Gemeindammannes, getödtet werden.

§. 12. Hunde, an denen Zeichen einer innerlichen Krankheit bemerkt werden, oder die an einer äußerlichen ansteckenden Krankheit, wie z. B. Raude, leiden, und läufige Hündinnen sollen bey Tag und bey Nacht angebunden oder eingesperrt gehalten werden. Böse und beißige Hunde dürfen nur mit einem völlig sichernden Maulkorb versehen freygelassen werden. // [S. 296]

§. 13. Fremde Durchreisende und Fuhrleute, so wie einheimische und fremde Hausirer dürfen ihre Hunde nur angebunden oder mit Maulkorb versehen mit sich führen. Fremde, die sich längere Zeit im Canton aufhalten, sind verpflichtet, ihre Hunde innerhalb der 4 ersten Wochen ihres Aufenthaltes bezeichnen zu lassen.

§. 14. Zur Nachtzeit sollen die Eigenthümer von Hunden dieselben nicht frey auf den Straßen herumlaufen lassen.

§. 15. Jeder Eigenthümer eines Hundes, der an demselben eine Spur der Wuthkrankheit zu bemerken glaubt, soll ihn unverzüglich durch den Bezirksthierarzt untersuchen oder ohne weiters todtschlagen lassen. Ueberhaupt sollen alle in dem Reglement, betreffend das Verfahren beym Vorkommen wüthender oder



wuthverdächtiger Thiere vom 17. April 1834, enthaltenen Bestimmungen streng beachtet werden.

§. 16. Die Polizeybeamten sowohl derjenigen Ortschaft, wo ein wüthender oder wuthverdächtiger Hund sich zeigt oder gezeigt hat, als auch der benachbarten Gemeinden haben ungesäumt die Anordnung zu treffen, daß alle Hunde angebunden oder eingesperrt werden. Von dieser Verfügung und dem sie veranlassenden Vorfall haben sie dem Statthalteramte zu Händen des Gesundheitsrathes unverzüglich Kenntniß zu geben und die von der einen oder andern dieser beyden Behörden erhaltenden Anweisungen genau auszuführen.

§. 17. Für jeden, durch Nachlässigkeit des Ei- // [S. 297] genthümers begünstigten, von einem Hunde zugefügten Schaden ist der erstere verantwortlich und mindestens zur Entschädigung verpflichtet. In allen Fällen aber, wo ein Mensch oder ein Thier von einem Hunde, ohne gereizt worden zu seyn, gebissen wird, ist der Eigenthümer desselben anzuhalten, ihn auf seine Kosten durch einen amtlichen Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 18. Diejenigen Eigenthümer von Hunden, denen eine Uebertretung der in den §§. 1, 7, 8, 9, 12, 13, 14 und 15 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zur Last fällt, bezahlen eine Buße von 2 und im Wiederholungsfalle von 4 Frkn. zu Händen des betreffenden Gemeindammannes. Von dieser Buße fällt die eine Hälfte in das Armengut der Kirchgemeinde, in welcher der Letztere wohnt; die andere Hälfte fällt zu gleichen Theilen dem Gemeindammann und dem Anzeiger zu. Bey Uebertretungen, die nachtheilige Folgen nach sich gezogen haben, sowie besonders bey Verletzungen der Vorschrift des §. 15 ist durch die Bestimmungen dieses § die Ueberweisung an die Gerichte keineswegs ausgeschlossen.

§. 19. Der Gesundheitsrath ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.02.2016]